

Neueste Reformvorschläge zur UVP

Eine Analyse auf Völkerrechts-, Europa-rechts- und Verfassungskonformität sowie zur praktischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Instrumente

Karin Hiltgartner

1 Einleitung

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz¹ besteht seit 25 Jahren in Österreich. Bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union (damals Gemeinschaft) wurde die europarechtlich vorgegebene² Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten Teil des österreichischen Genehmigungsverfahrens. Seit damals werden bei größeren Infrastrukturprojekten im Rahmen eines konzentrierten (bei Trassenverfahren teilkonzentrierten) Verfahrens die zu erwartenden Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt überprüft. Konkret schreibt die UVP-Richtlinie vor „die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projektes auf die Faktoren: Bevölkerung und menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft“ zu überprüfen. Besonderheiten des UVP-Verfahrens – im Vergleich zu anderen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren – sind, dass auch die Wechselwirkungen der genannten Faktoren berücksichtigt werden müssen und umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten für Nachbar_innen, Bürger_inneninitiativen und Umweltorganisationen bestehen. Verfahrensrechtlich hervorzuheben ist, dass die UVP (mit Ausnahme der Trassen-UVPs) ein konzentriertes Verfahren bietet, bei dem alle bundes-, wie landesrechtlich relevanten Materiengesetze in einem einzigen Verfahren behandelt werden.

Da viele UVP-Verfahren große Infrastrukturprojekte betreffen, werden UVP-Verfahren oft öffentlichkeitswirksam

diskutiert. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Verfahren zur Genehmigung des Lobau-Tunnels im Rahmen der S 1 Außenring Schnellstraße zwischen Schwechat und Süßenbrunn, der 380-kV-Salzburgleitung sowie der dritten Piste des Flughafens Wien-Schwechat. Vor allem zum letztgenannten Verfahren gab es sowohl hohe Medienberichterstattung³ als auch intensive Diskussionen in der Scientific Community.⁴ Die juristischen Erörterungen wurden dadurch intensiviert, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz, den Bau der dritten Piste zu genehmigen, aufhob. Der daraufhin von den Projektwerbern angerufene Verfassungsgerichtshof hob diese Entscheidung allerdings wiederum kurz darauf auf⁵, sodass das Bundesverwaltungsgericht schlussendlich den Einspruch gegen den Bau zurückwies.⁶

Inhaltlich zentrierte die Auseinandersetzung u.a. um die Fragen, ob völkerrechtliche und europarechtliche Vorga-

¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) StF: BGBl. Nr. 697/1993, aktuelle Fassung BGBl. I Nr. 111/2017

² Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, aktuelle Fassung 2014/52/EU

³ Siehe beispielhaft: „Nicht einmal Flughafen Wien rechnet mit dritter Piste vor 2030“, Der Standard, 29.03.2018; Aichinger, Philipp (2017), „Keine Anmaßung des Gerichts“, die Presse, 12.02. 2017; Hiltgartner, Karin (2018), „Ein Staatsziel ist kein Verfahrensbeschleuniger“, der Standard, 18.06.2018

⁴ siehe beispielhaft: Hutter, Hans-Peter (2017) „Bashing und Backlash“, Recht der Umwelt Nr. 4/2017; Kerschner, Ferdinand (2017), „Wer hat so große Angst vor den Verwaltungsgerichten im Umweltrecht und warum?“, Recht der Umwelt Nr. 2/2017, Kirchengast, Gottfried et alii (2017), „Flughafen Wien: VfGH behebt Untersagung der dritten Piste durch das BVwG wegen Willkür“, Recht der Umwelt, Nr. 6/2017

⁵ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 29. Juni 2017, E 875/2017-32

⁶ Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 23. März 2018, W109 2000179-350E

ben, wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁷, das Protokoll von Kyoto⁸ und das Pariser Klimaschutzabkommen⁹, sowie verfassungsrechtliche Regelungen, wie das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz¹⁰ und eine Klimaschutzbestimmung in der Niederösterreichischen Landesverfassung¹¹ zur Auslegung des Begriffs „öffentliche Interessen“ nach dem österreichischen Luftfahrtgesetz¹² heranzuziehen wären. Das Bundesverwaltungsgericht argumentierte, sachlich umfassend nachvollziehbar, dass das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der dritten Piste den öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes widerspräche und das Vorhaben daher nicht genehmigungsfähig wäre. Der Verfassungsgerichtshof hingegen vertrat die Ansicht, dass durch die Staatszielbestimmung „umfassender Umweltschutz“ die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem Luftfahrtgesetz wahrzunehmenden Interessen erweitert würden und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen, die nach dem Luftfahrtgesetz zu untersuchen wären, zu vergrößern wäre.

Diese Entscheidung initiierte eine umfangreiche Diskussion über UVP-Verfahren. Vor allem unter dem Vorwurf der „überlangen Verfahrenslänge“ und „Verhinderungsprüfung“ wurde eine Beschleunigung bzw. Reform von UVP-Verfahren gefordert.¹³ Zur Frage der Verfahrenslänge verweise ich auf den Beitrag von Jakob Tuna (Seite 81), in dem übersichtlich – auf Basis der UVP Statistik des Umweltbundesamtes – dargelegt wird, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer von UVP-Verfahren, ab Vollständigkeit der Unterlagen und bis zur Entscheidung, bei sieben Monaten liegt. Dieser Durchschnittswert kam allerdings auf Grund weniger sehr umfangreicher Verfahren zu Stande und kann daher in der Praxis oftmals unterschritten werden.

Auch über die Anzahl aller bis jetzt abgehaltenen UVP-Verfahren liefert das Umweltbundesamt einen genauen Überblick¹⁴: Demnach wurden von insgesamt fast 400 abgeschlossenen Verfahren 355 bewilligt und lediglich 13

nicht bewilligt. Angemerkt sei, dass auch 27 Anträge vom jeweiligen Projektwerber zurückgezogen wurden und 4 aus formalen Gründen zurückgewiesen werden mussten. Somit wurden über 88 Prozent der eingereichten Anträge bewilligt bzw. nur drei Prozent von der Behörde abgewiesen.

Unumstritten ist die Tatsache, dass einzelne Verfahren auf Grund ihrer Komplexität tatsächlich sehr lange Verfahrensdauern aufweisen, auch weil Projektwerber_innen und -gegner_innen in der Regel versuchen Verfahrensentscheidungen vor den Höchstgerichten anzufechten. Wirtschaftlich betrachtet kostet diese Zeit der Nicht-Entscheidung viel Geld. Ist dann endlich eine – im Sinne der Projektwerber_in – positive Entscheidung erreicht, können sich in der Zwischenzeit verschiedene Rahmenbedingungen soweit geändert haben, dass die veranschlagten Kosten nicht mehr der Realität entsprechen. Aber auch für Vorhabensgegner_innen ist eine überlange Verfahrensdauer oft unangenehm zeit- und aufwandsintensiv, sodass für beide Seiten ein schnelles Erreichen von Rechtssicherheit erstrebenswert erscheint.

2 Aktuelle Reformbestrebungen zur UVP

Der Gesetzgeber ist sich des Dilemmas der für alle Beteiligten unbefriedigenden Endlos-UVP-Verfahren mancher Projekte durchwegs bewusst und hat in letzter Zeit einige Reformideen dazu kommuniziert. Auf verfassungsrechtlicher Ebene wird die Aufnahme eines Staatszieles zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes überlegt. Zeitgleich wurde ein neues Gesetz zur Beschleunigung von UVP-Verfahren von besonderem öffentlichen Interesses vorgeschlagen. Ebenfalls soll, im Rahmen einer Novelle zum bestehenden UVP-Gesetz, ein so genannter Standortanwalt zur Unterstützung von Projekten eingesetzt werden. Dieser Beitrag widmet sich einer Übersicht und einer Analyse der Konformität der beabsichtigten Neu-Regelungen mit völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sowie Grundsätzen der österreichischen Verfassung.

2.1 Neue Staatszielbestimmungen

Aktuell wurde von der derzeitigen Regierung vorgeschlagen ein Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ in die Verfassung aufzunehmen. Konkret soll ein neues Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele beschlossen werden¹⁵, in dem neben den aktuell bestehenden Staatszielen der Nachhaltigkeit, dem Tierschutz, dem umfassenden Umweltschutz, der Sicherstellung der

⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2012/C-326/2, Amtsblatt vom 26. Oktober 2012

⁸ Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, United Nations 1998: <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpeng.pdf> (10.9.2018)

⁹ Übereinkommen von Paris, United Nations 2015: https://web.archive.org/web/20160207152935/http://unfccc.int:80/files/meetings/paris_nov_2015/application/pdf/cop_aув_template_4b_new__1.pdf (10.9.2018)

¹⁰ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den Umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit), BGBl. I Nr. 111/2013

¹¹ Niederösterreichische Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-0 idF LGBl. 0001-21, Art. 4 Z 2 und Z 3

¹² Bundesgesetz über die Luftfahrt, BGBl. Nr. 253/1957

¹³ siehe Fußnote 3

¹⁴ Homepage des Umweltbundesamts: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/uvpstatistik/> (3.8.2018)

¹⁵ 110 der Beilagen XXVI.GP – Regierungsvorlage, siehe Anlage zu diesem Beitrag

Wasser- und Lebensmittelversorgung und der Forschung¹⁶ zusätzlich das Ziel eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandorts als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung genannt wird. Begründet wurde dies damit, dass auch „umfassender Umweltschutz“ in der Verfassung verankert wäre und mit dem neuen Staatsziel ein Ausgleich geschaffen würde.

Würdigung des Gesetzesentwurfes

Könnte dieses neue Staatsziel UVP-Verfahren in Zukunft tatsächlich verkürzen?

Hilfreich ist ein Blick in die parlamentarischen Materialien zur Staatszielbestimmung „Nachhaltigkeit“: Darin findet sich die Zielsetzung, „den heute lebenden, aber auch allen künftigen Generationen eine intakte Umwelt in all ihrer Vielfalt zu erhalten“. Diese Definition inkludiert selbstverständlich auch den Aspekt der ökonomischen Entwicklung, sodass das Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ in Wahrheit bereits im Staatsziel „Nachhaltigkeit“ enthalten ist, was bereits heute durch den Verfassungsgerichtshof auch so ausgelegt wird. So hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem im Erkenntnis zur 3. Piste festgehalten, dass das Staatsziel Umweltschutz nicht immer und automatisch als Maßstab für öffentliche Interessen in Bewilligungsverfahren heranzuziehen sind, sondern nur dann, wenn die als maßgeblich festgestellten Interessen einen Bezug zum Umweltschutz aufweisen. Anderenfalls hätte offensichtlich keine Genehmigungsfähigkeit der 3. Piste bestanden. Weiters gab es bereits einige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, in denen er klar judizierte, dass kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen bestehen würde, sondern auch Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit als maßgeblich anzusehen wären.¹⁷

Auch international wird Nachhaltigkeit in diesem Sinne definiert. So findet sich auch im Konzept der Corporate Social Responsibility der Grundsatz des sogenannten „Drei-Säulen-Modells“, wonach Ökonomie, Ökologie und Soziales gleichrangig und gleichgewichtig, und zwar sowohl auf gesamtwirtschaftlicher und politischer Ebene, als auch auf globaler und unternehmerischer Ebene sind.¹⁸ Auch die EU formulierte 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam explizit drei Säulen der Nachhaltigkeit. Demnach umfasst Nachhaltigkeit nicht nur das Naturerbe, sondern auch wirtschaftliche Errungenschaften und soziale und gesell-

schaftliche Leistungen, beispielsweise die demokratischen Strukturen und eine gerechte Einkommensverteilung.¹⁹

Festgehalten werden soll auch, dass der Schutz von wirtschaftlichen Interessen über die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit verfassungsrechtlich bereits seit langer Zeit verankert sind. Als Teil des Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger²⁰ sind sie sogar – im Unterschied zu Staatszielbestimmungen, welche lediglich eine Berücksichtigungspflicht beinhalten – subjektiv einklagbare Rechte.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Streichung des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ aus dem Titel des Bundesverfassungsgesetz auch unter dem Gesichtspunkt der Social Development Goals kritisch zu hinterfragen ist. Österreich hat sich völkerrechtlich verpflichtet²¹ diese 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und sollte daher auch bei Gesetzesbezeichnungen darauf achten, dass die Bedeutung der Nachhaltigkeit im Sinne dieser UN-Zielsetzungen respektiert wird.

Zu beachten ist außerdem, dass es durch die Aufnahme eines weiteren Staatszieles auch zur Gefahr der Überfrachtung der Bundes-Verfassung durch eine Vielzahl an Staatszielbestimmungen kommen kann. So existiert bereits ein Antrag einer Oppositionspartei ebenfalls die „umfassende Förderung eines größtmöglichen Maßes an sozialer Gerechtigkeit“ als zusätzliches Staatsziel in die Verfassung zu integrieren.²²

2.2 Das geplante Standort-Entwicklungsgesetz

Aktuell liegt auch ein Entwurf der Bundesregierung über ein Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz)²³ vor. Nach einer überwältigten Anzahl kritischer Stellungnahmen im Rahmen des

¹⁶ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den Umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit), BGBl. I Nr. 111/2013

¹⁷ für eine ausführlichere juristische Erörterung siehe ia. Kirchengast, Gottfried et. al. (2017), *Recht der Umwelt*, Nr. 6/2017; oder Wagner, Erika (2017), *Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit* Nr. 4/2017

¹⁸ siehe Lexikon der Nachhaltigkeit: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/1_3_a_drei_saeulen_modell_1531.htm?sid=profais3pthbk9u4kn1cep3kg0 (10.9.2018)

¹⁹ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, OJ C 340, 10.11.1997, Art. 1.2 „In dem festen Willen, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, daß Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen

²⁰ Artikel 5 und Artikel 18, Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. StF: RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988

²¹ 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/> (10.9.2018)

²² 183/A XXVI. GP

²³ Regierungsvorlage zum Standort-Entwicklungs-Gesetz https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1541450/BEGUT_COO_2026_100_2_1541450.pdf (20.7.2018)

Gesetzesbegutachtungsverfahren ist aktuell unklar, ob und wenn ja in welcher genauen Ausformulierung dieser Entwurf vom Nationalrat beschlossen wird. Die folgenden Ausführungen basieren auf dem zitierten Gesetzesentwurf.

Zielsetzung ist laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, dass das Gesetz einen wesentlichen Beitrag zu Verfahrensbeschleunigungen und Stärkung des Wirtschaftsstandortes, sowie zur Planungs- und Rechtsicherheit für Investoren leisten soll. Kernpunkt des neuen Gesetzes ist daher die Möglichkeit, Vorhaben, welchen ein „besonderes öffentliches Interesse“ attestiert wird, in einem „ex-lege-Automatismus“ die Umweltverträglichkeit zu bestätigen. Sofern Projekten von der Bundesregierung (unter Beiziehung eines neuen Standortentwicklungs-Beirats) dieses besondere öffentliche Interesse bescheinigt und in einer Verordnung veröffentlicht wurde, gilt der Projektantrag automatisch als genehmigt, sofern er nicht innerhalb von 12 Monaten nach Kundmachung der Verordnung von der UVP-Behörde zurück- oder abgewiesen wurde. Da bei großen Projekten in der Regel das UVP-Verfahren nicht innerhalb der vorgeschlagenen Zeit abgeschlossen sein wird, ist festzuhalten, dass das UVP-Verfahren offensichtlich in seinem jeweiligen Zustand (bezüglich Beweiserhebung, Öffentlichkeitsbeteiligung, etc.) als entscheidungsreif gilt, das Ermittlungsverfahren geschlossen ist und gemäß dem UVP Gesetz als genehmigt gilt.²⁴ Bei allen Vorhaben, denen dieses besondere öffentliche Interesse von der Bunderegierung bescheinigt wird, ist damit das UVP-Gesetz wie folgt anzuwenden: Sofern das UVP-Verfahren nicht binnen eines Jahres nach Aufnahme in die Liste der Projekte im besonderen öffentlichen Interesse abgeschlossen ist, gilt das Projekt automatisch als genehmigt nach dem UVP-Gesetz (und damit nach allen weiteren relevanten Bundes- und LandesmaterienGesetzen), ohne einer weiteren Prüfung unterzogen zu werden.

Der Antrag auf Aufnahme eines Projektes in diese Liste, die juristisch formal als Verordnung erlassen werden soll, kann vom jeweils zuständigen Landeshauptmann oder von einem Mitglied der Bundesregierung eingebracht werden. Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat anschließend den Genehmigungsantrag des betroffenen Projektes an einen neu einzurichtenden Standortentwicklungsbeirat weiterzuleiten, welcher binnen vier Wochen eine Stellungnahme abgibt. Anschließend entscheidet die Bunderegierung ob das betreffende Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt.

Würdigung des Gesetzesentwurfs

Einleitend ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf standortrelevante Vorhaben als solche Projekte definiert, für die eine UVP durchzuführen ist und für die bereits ein

entsprechender Genehmigungsantrag gestellt wurde. Folgedessen ist davon auszugehen, dass es sich um Vorhaben handelt, die mit erheblichen Eingriffen in die Umwelt verbunden sein können. Ziel einer UVP wäre dementsprechend diese Eingriffe zu minimieren und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Dementsprechende Überlegungen fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf völlig, obwohl in der Problemanalyse zum Gesetzesentwurf festgehalten wird, dass sowohl die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, als auch eine nachhaltige, gedeihliche Entwicklung gesichert werden soll. Im Sinne der oben diskutierten Definition von Nachhaltigkeit wäre daher auch die Erhaltung eines guten Umweltzustandes für zukünftige Generationen jedenfalls sicherzustellen.

Bei der Interpretation des Gesetzesentwurfes ist zuerst der entscheidende Begriff des „besonderen öffentlichen Interesses“ zu hinterfragen, da ein solches gemäß § 1 des Gesetzesentwurfes dieses Vorhaben zu „verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen“ berechtigt. Dieses „besondere öffentliche Interesse“ wird definiert als Vorhaben, welche „außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lassen“, ist also sehr allgemein formuliert. Als wenige Beispiele werden im vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich überregionale Bedeutung des Vorhabens, die indirekte oder direkte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen sowie ein maßgebliches Investitionsvolumen genannt. Diese Beispiele sind keinesfalls ausreichend definiert und lassen folglich einen übergroßen Interpretationsspielraum offen. Vorgaben wie die „direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen“ sind äußerst vage und können ohne wissenschaftliche Analysen nicht beurteilt werden. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen der Verleihung der Bestätigung dieses „besonderen öffentlichen Interesses“ wäre jedenfalls auf eine genauere Begriffsbestimmung zu achten. Kritisch zu sehen ist weiters, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angemerkt wird, dass die genannten demonstrativen Aufzählungen lediglich zur Beurteilung herangezogen werden *können*. Üblicherweise werden bei demonstrativen Aufzählungen auch gleichgelagerte, ähnliche Fallgruppen, wie die explizit von der jeweiligen Rechtsnorm genannten, erfasst. Wenn die gesetzlich angeführten Fälle nun aber lediglich zur Beurteilung herangezogen werden können und nicht verpflichtend herangezogen werden müssen, scheint eine völlig freie Interpretationsmöglichkeit gegeben. Ob diese allgemeine Beschreibung eines dermaßen wichtigen und mit weitreichenden Konsequenzen behafteten Gesetzesbegriffs dem Legalitätsprinzip entspricht, wird wohl höchstgerichtlich geklärt werden müssen.

Auch in Bezug auf die oben ausformulierte Diskussion des Bundesverwaltungsgerichts beziehungsweise Verfassungsgerichtshofs über die Definition eines „öffentlichen Interesses“ beim UVP Verfahren zur dritten Piste

²⁴ § 11 (3) des Entwurfs zum Standort-Entwicklungsgesetz

in Schwechat ist diese mangelnde Klarheit der Definition gerade des öffentlichen Interesses kritisch zu sehen. Die geplante rasche Planungs- und Rechtsicherheit in Bezug auf die Umsetzbarkeit ihrer Projekte für Investoren scheint damit zumindest verzögert zu werden und es wäre eine klarere Begriffsbestimmung durch die Gesetzgebung, und nicht erst durch höchstgerichtliche Interpretation zu empfehlen.

Fraglich ist auch, ob diese Definition eines öffentlichen Interesses von allen Beteiligten geteilt und damit akzeptiert werden wird. Beispiele zeigen, dass die mangelnde Akzeptanz von Entscheidungen oft unvorhersehbare Reaktionen hervorrufen kann, was weder im Interesse des Rechtsstaates noch der Projektwerber_innen liegt (siehe abschließende Bemerkungen).

Wie oben ausgeführt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses explizit gestellt werden muss und nicht automatisch im Antrag auf Genehmigung inkludiert ist. Ein diesbezüglicher Antrag kann von einem Mitglied der Bundesregierung oder von dem/der jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann bzw. -frau eingebracht werden. Bei Bundeslandgrenzen überschreitenden standortrelevanten Vorhaben ist jeweils ein Antrag von den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptleuten einzubringen. Hier sollte eine Regelung ergänzt werden, wie vorzugehen ist, wenn nicht alle örtlich zuständigen Landeshauptleute diese Anträge einbringen. Dies erscheint umso notwendiger, als wohl eher nur größere und damit potentiell bundesländerübergreifende Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegen dürften und die österreichischen Bundesländer Infrastrukturvorhaben oftmals nicht einheitlich bewerten.

Im Anschluss an den Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Abschrift der Unterlagen zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt, an den/die fachlich zuständige_n Bundesminister_innen oder gegebenenfalls an mehrere fachlich zuständige_n Bundesminister_innen weiterzuleiten. Diese haben ihre begründeten Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Angesichts des durchschnittlichen Umfangs von zu UVPs eingereichten Projektunterlagen scheint die Frist von lediglich vier Wochen nicht ausreichend um diese umfassend beurteilen zu können.

Anschließend werden die Unterlagen des Standortentwicklungsbeirat übermittelt und dieser gibt eine Empfehlung ab, ob dem Projekt besonderes öffentliches Interesse bescheinigt werden soll. Der Standortentwicklungsbeirats setzt sich aus

einem vom Bundeskanzler und fünf weiteren, von jeweils einem Ministerium für fünf Jahre, nominierten Mitgliedern zusammen.²⁵ In Bezug auf die Zusammensetzung des Standortbeirates ist anzumerken, dass eine Bestellung der Mitglieder durch den Nationalrat – anstelle durch Mitglieder der Bundesregierung – eine größere Unabhängigkeit der bestellten Personen sicherstellen könnte und dass jedenfalls deren Weisungsfreiheit sicher gestellt werden sollte. Auch gibt es keinerlei Vorgaben welche fachlichen Qualifikationen die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates haben sollen. Da in diesem Gremium über wichtige umwelt- und standortbezogene Projekte im besonderen öffentlichen Interesse entschieden wird, sollte gerade auf die Expertise der handelnden Personen besonderer Wert gelegt werden. Um dem Bundesgleichbehandlungsgesetz zu entsprechen, sollte eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirates normiert werden.²⁶

Auch der Standortentwicklungsbeirat soll seine Entscheidungen innerhalb von lediglich vier Wochen treffen, was angesichts des durchschnittlichen Umfangs von UVP-Unterlagen sehr engagiert scheint. Im Zusammenhang mit den einzureichenden Unterlagen ist auch nicht ganz klar, wie die Formulierung, dass der Standortentwicklungsbeirat auf Grund der „aufbereiteten Unterlagen“ entscheidet, zu interpretieren ist. Im Sinne einer nachhaltigen Beurteilung erscheint es wesentlich, dass diesen Entscheidungsträger_innen alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zugehen und keinesfalls der Verdacht einer Beeinflussung durch die Aufbereitung durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entstehen kann.

Im Sinne der größtmöglichen Transparenz der getroffenen Entscheidungen (wiederum im öffentlichen Interesse liegend) sollte vorgesehen werden, dass die Empfehlungen des Beirates veröffentlicht werden. Dies scheint zweifelhaft, da der aktuelle Entwurf vorsieht, dass die Mitglieder des Beirats an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

Anschließend an die Empfehlung des Standortbeirates entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich. Die Bundesregierung erlässt dafür auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Verordnung, die sogenannte Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde. Bezüglich des zeitlichen Rahmens ist lediglich festgehalten, dass die Bundesregierung regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr, zu entscheiden hat. Warum bei einem neuen Verfahren, das primär auf Verfahrensbeschleunigung abzielt und dem zuständigen fachlichen Beirat ledig-

²⁵ § 6 (3) des Entwurfs zum Standort-Entwicklungsgesetz

²⁶ ebenso auch, Stellungnahme der österreichischen Universitätskonferenz zum Standortentwicklungsgesetz

lich vier Wochen zur Beurteilung, ob eine Empfehlung auszusprechen ist, zugesteht, die Bundesregierung für die endgültige Entscheidung dann keinerlei direkte Frist, sondern lediglich die allgemeine Vorgabe jedenfalls innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden gesetzt bekommt, ist nicht nachvollziehbar.

Europarechtlich ist festzuhalten, dass die UVP Richtlinie²⁷ Ausnahmen von der Anwendung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, jedoch lediglich unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden. Dies scheint unter den gegebenen Umständen kaum möglich. Der Standortentwicklungsbeirat entscheidet nur darüber, ob das Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt, nicht ob es umweltverträglich ist. Die zuständige UVP-Behörde eröffnet zwar ein Verfahren, allerdings wird die Prüfung nach maximal einem Jahr (ab Bekanntgabe des Projektes als standortrelevant) abgebrochen und das Projekt gilt damit automatisch als genehmigt, ohne dass die tatsächliche Umweltverträglichkeit kontrolliert wird. Wie dabei die Ziele der UVP-Richtlinie eingehalten werden sollen, bleibt aufzuzeigen.

Zu den genannten Konsequenzen des Ablaufs der einjährigen Frist ab Kundmachung des Verfahrens sei weiters angemerkt, dass die Entscheidungsreife eines Verfahrens wohl kaum durch eine allgemeine, lediglich an den Ablauf einer Frist gebundene gesetzliche Regelung festgeschrieben werden kann. Noch viel weniger kann durch eine solche Regelung die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach UVP-G festgestellt werden. Dies kann auch kaum durch die Vorschrift, dass die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung „zu berücksichtigen“ sind, ermöglicht werden, da idR bei Großverfahren wohl nach dem vorgegebenen Zeitrahmen noch keine Ergebnisse der UVP vorliegen werden.

Zu diskutieren ist auch die Frage, ob die Verleihung dieses Prädikates des „besonderen öffentlichen Interesses“ eine Ungleichbehandlung von Projektwerbern in einem entsprechend großen Ausmaß tatsächlich rechtfertigen kann, oder eventuell ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen könnte.

Problematisch könnte der vorliegende Gesetzentwurf auch in Bezug auf das bundesstaatliche Prinzip sein. Da mit der Bescheinigung der Bundesregierung des „besonderen öffentlichen Interesses“ eines Projekts die Prüfung im Rahmen des UVP Verfahrens auf Vereinbarkeit dieses Projekts auch mit landesgesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Naturschutz oder Baurecht) zumindest stark beschränkt wird, könnte ein Eingriff in die Kompetenzen der Bundesländer gesehen werden.

Verfahrensrechtliche Anmerkungen

Das verfassungsrechtlich gewährleistete Legalitätsprinzip legt fest, dass Verwaltungsbehörden über Bewilligungsanträge zu entscheiden haben, wenn der dafür relevante Sachverhalt in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Beteiligung aller Betroffenen festgehalten wurde.²⁸ Wenn diese Prüfung bei bloßem Zeitablauf als beendet gilt und das Vorhaben damit automatisch genehmigt sein soll, scheint diesem Prinzip nicht entsprochen zu werden. Auch die Aarhus-Konvention legt fest, dass bei umweltbezogenen Verfahren eine frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet sein muss. Dies kann mit dem automatischen Ende der UVP bei Zeitablauf nicht als gesichert betrachtet werden.

Als Sonderbestimmung findet sich im Standortentwicklungsgesetz die Vorgabe, dass nach Abschluss der mündlichen Verhandlung keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können. Dies erscheint im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-137/14). Im genannten Urteil spricht der EuGH explizit aus, dass die Gründe, die mit einem Rechtsbehelf geltend gemacht werden können, keinesfalls beschränkt werden dürfen: „Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden müssen, „um ihre materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können.“²⁹ Wenn nun Beweisanträge und neue Vorbringen eben bis spätestens zur mündlichen Verhandlung eingebracht werden müssen, scheint dies die Gründe, die mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden können, sehr wohl einzuschränken.

Auch das Rechtsmittelverfahren wird für Projekte, denen besonderes öffentliches Interesse im Sinne des Standort-Entwicklungsgesetz attestiert wurde, abweichend geregelt. Gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erlassen wurde, ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vorgesehen ist auch, dass das Bundesverwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat.

Die Einschränkung von Beschwerden auf Lösungen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung scheint im Widerspruch zu den völkerrechtlich festgeschriebenen Garantien der Aarhus-Konvention³⁰ zu stehen. Art 9 Aarhus-Kon-

²⁷ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt L 26/1 vom 28.1.2012

²⁸ vgl. auch Mayer, Heinz (2018), „Make Austria Great Again“, Kommentar der Anderen, der Standard, 21. 8. 2018

²⁹ EUGH C-137/14 Rn. 77

³⁰ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den

tion verlangt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem effektiven Überprüfungsverfahren vor einem Gericht offenstehen muss. Diese völkerrechtliche Verpflichtung lässt sich nicht auf die Lösungen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung reduzieren. Auch andere internationale Verträge, wie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention³¹ und Art. 47 der Charta der Grundrechte, sehen einen effektiven Rechtsschutz vor und dürften durch die geplante Regelung verletzt werden. Auch verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte, wie das Recht auf einen gesetzlichen Richter, scheinen nicht mit dem geplanten Vorgehen vereinbar zu sein.

Festzuhalten ist weiters, dass die Entscheidungen des Standortentwicklungsbeirats keiner wie immer gearteten Kontrolle unterliegen, was angesichts der Bedeutung seiner Entscheidungen Rechtsstaatlichkeitsbedenken aufkommen lässt. Der Verweis, dass die Mitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden sind, lässt darauf schließen, dass die Entscheidungen des Beirats nicht veröffentlicht werden sollen. Dies würde im Widerspruch zum Recht auf Zugang zu Umweltinformationen nach Art. 4 der Aarhus-Konvention stehen. Darüber hinaus verstößt die Regelung in Kombination mit dem eingeschränkten Beschwerdeverfahren gegen die UVP-Richtlinie, welche vorsieht, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben müssen.

Dass das Verwaltungsgericht bei Beschwerden gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen des Standort-Entwicklungsgesetzes erlassen wurde, eine öffentliche, mündliche Verhandlung nicht durchzuführen hat, könnte ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstellen.

Die Frist binnen der das Bundesverwaltungsgericht das Rechtsmittelverfahren abzuschließen hat ist mit drei Monaten begrenzt. Dies erscheint angesichts der Komplexität von UVP Verfahren von „besonderem öffentlichen Interesse“ völlig unzureichend.

Abschließende Bemerkungen zur Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

Die Bundesregierung hat mindestens zweimal pro Kalenderjahr eine Verordnung zu erlassen, die alle Projekte nennt, welchen überwiegendes öffentliches Interesse zuerkannt wurde und die daher in den Anwendungsbereich des Standort-Entwicklungsgesetzes fallen.

Gemäß Artikel 1 der SUP-Richtlinie³² ist es Ziel dieser Richtlinie im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Ent-

wicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dies Ziel soll erreicht werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Da die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung offensichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, wäre sie wohl einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.³³ Da dies nicht vorgesehen ist, dürfte auch diesbezüglich ein Verstoß gegen Europarecht vorliegen. Zusätzlich dürfte damit ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention vorliegen, da deren Art. 7 eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung umweltrelevanter Pläne, Programme und Politiken verlangt und eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung der Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung nicht einmal ansatzweise vorgesehen ist.

2.3 Die Novelle zum UVP-Gesetz 2018

Fast zeitgleich zum Entwurf des neuen Standort-Entwicklungsgesetzes wurde von der Bundesregierung ebenfalls eine Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes³⁴ zur Begutachtung ausgesandt. Auch diese Novelle befindet sich noch als Entwurf in der Begutachtungsphase. Es ist daher auch in diesem Fall noch nicht absehbar, ob und wenn ja, in welcher genauen Formulierung der aktuell vorliegende Entwurf vom Nationalrat beschlossen wird. Die folgenden Ausführungen basieren auf dem zitierten Gesetzesentwurf.

Neben einigen verfahrensrechtlichen Änderungen des UVP-Verfahrens, die nicht Gegenstand dieses Beitrags sein sollen³⁵, sieht dieser Entwurf die Einrichtung sogenannter Standortanwälte vor. Aufgabe des Standortanwaltes ist die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen. Mit der Einrichtung des Standortanwaltes soll offensichtlich ein Pendant zum an jedem UVP-Verfahren beteiligten Umwelthanwalt geschaffen werden. Der Standortanwalt gilt als Partei des Verfahrens und kann daher auch ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel einbringen. Eingerichtet wird der Standortanwalt vom Bund oder vom betroffenen Land.

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, Art 9 Zugang zu Gerichten BGBl. III Nr. 88/2005

³¹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Europarat, 1958, BGBl. Nr. 210/1958

³² Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, L 197/30

³³ siehe auch Madner, Verena (2018), Kurzgutachten zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes und Stöglehner, Gernot (2018), Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich

³⁴ 59/ME XXVI. GP- Ministerialentwurf

³⁵ Bei Interesse siehe i.a. Hiltgartner, Karin (2018), „Stellungnahme zur geplanten Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ (UVP-Novelle 2018) https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00059/index.shtml#tab-Uebersicht

Würdigung des Gesetzesentwurfes

Zur Position des Standortanwaltes scheint zuallererst unklar, ob dieser nun ein Anwalt des Standortes oder des Vorhabens sein soll. Im Namen wird auf den Standort, in der Aufgabenzuschreibung auf das Projekt verwiesen. Da sich die Ziele von Projekt und Standort nicht immer gleichen werden, sollte dieser Punkt geklärt werden.

Unklar erscheint weiters, ob nun Bund oder betroffenes Bundesland den Standortanwalt bestellen, was auch in Bezug auf eine Weisungsgebundenheit unterschiedliche Konsequenzen hat. Hervorzuheben ist, dass Bund und Länder in Österreich oftmals unterschiedliche Auffassungen zur Notwendigkeit beziehungsweise zum Standort oder zur Trassenführung großer Infrastrukturprojekte haben, was bei der aktuellen Regelung zu Unklarheiten des Aufgabenbereichs des Standortanwaltes führen könnte. Auch die Beziehung zwischen Standortanwalt und Gemeinde, in der das Projekt realisiert werden soll, bleibt unklar. Auch die Standortgemeinde hat Parteistellung in UVP-Verfahren. Sollte nun der Standortanwalt – vor allem, so er als Anwalt des Standortes und nicht des Vorhabens gedacht sein sollte – anderer Meinung als die Gemeinde sein, sollte gesetzlich geregelt werden, wessen Meinung vorrangig zu berücksichtigen sein sollte.

Genauer geklärt werden sollte auch wofür genau sich der Standortanwalt inhaltlich einsetzen soll. Die Umschreibung „Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens“ ist nur sehr vage formuliert. Wie oben mehrfach ausgeführt, wäre auch hier eine nähere Definition der „öffentlichen Interessen“ anzuraten, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Unklar ist auch, ob ein Zusammenhang zwischen Standort-Entwicklungs-Vorhabens-Verordnung und Standortanwalt bestehen soll. Aus den aktuell vorliegenden gesetzlichen Materialien erschließt sich keine Verbindung zwischen diesen beiden neuen Instrumenten.

3 Abschließende Bemerkungen

Prinzipiell ist auf die große Anzahl neuer Gesetzesinitiativen in Bezug auf Reform des UVP-Verfahrens hinzuweisen und zu hinterfragen, ob auch mit weniger neuen Instrumenten die gewünschten Ziele erreicht werden könnten.

Leider wurde auch in vielen Diskussionen das Problem auf „die Beschleunigung beziehungsweise Reformierung von UVP-Verfahren“ reduziert. Dies kann selbstverständlich einen ersten Schritt zu einer Lösung darstellen, verkürzt aber zugrunde liegende Motivationen.

Klargestellt sollte erstens werden, dass durchaus auch andere Verfahren als UVPs verschiedene öffentliche Interessen aufeinanderprallen lassen. Beispielhaft sei hierfür der Schutz des Weltkulturerbes in Wien am Beispiel der Umgestaltung des Heumarkts genannt, oder auch die Auseinandersetzungen um die Verbauung der Steinhofgründe. Im erstgenannten Beispiel wurden von einer Oppositionspartei gestellte Anträge den Schutz des Weltkulturerbes in der Stadtverfassung zu verankern, vom Landtag abgelehnt, im zweitgenannten wurde ein bereits baurechtlich genehmigtes Projekt auf Grund von Bürgerprotesten in einer lediglich reduzierten Version umgesetzt. Als historische Beispiele kann auf Zwentendorf und Hainburg verwiesen werden, zwei Projekte, die trotz bestehender Bewilligung von Umweltschützer_innen gestoppt wurden.

Interessant ist zweitens auch einen Blick auf größere Infrastrukturprojekte in anderen europäischen Ländern zu werfen: So zieht sich das Projekt zum Ausbau des Hauptbahnhofs in Stuttgart nun bereits über 25 Jahre. In Frankreich wurde der umstrittene Bau des Flughafens in Notre-Dame-des-Landes im Jänner dieses Jahres sogar nach über fünf Jahrzehnten Widerstand durch die lokale Bevölkerung und Umweltorganisationen von der französischen Regierung abgesagt, obwohl er zuvor durch ein Dekret als Beitrag zum öffentlichen Wohl definiert worden war. Dies sollte durchwegs als warnendes Beispiel auch für den österreichischen (Verfassungs-) Gesetzgeber verstanden werden: Weder durch ein neues Staatsziel zum „Wirtschaftsstandort“ noch durch verordnete „besondere öffentliche Interessen“ werden sich die kritische Bevölkerung, Anrainer_innen und Umweltschutzorganisationen davon abhalten lassen umstrittene Projekte zu hinterfragen und rechtsstaatlichen Prüfungen zu unterziehen.³⁶ Um Nutzungskonflikte nachhaltig zu lösen, werden geeignetere Mittel eingesetzt werden müssen.

Wichtig scheint es daher einerseits rechtsstaatlich und europarechtlich korrekte UVP-Verfahren durchzuführen, auch um Sicherheit und Vorhersehbarkeit für Investor_innen bestmöglich zu garantieren. Fraglich ist, ob die geplante Verkürzung von UVP-Verfahren durch das Standort-Entwicklungsgesetz nicht zusätzliche Proteste hervorrufen würde, welche einerseits zu unvorhersehbaren, aktionistischen Maßnahmen führen könnten und andererseits jedenfalls juristisch beeinsprucht werden würden, sodass eine Anrufung der Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofes wahrscheinlich scheinen und damit eine weitere Verzögerung der endgültigen Klärung der Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Projekte vorliegen würde.

³⁶ siehe beispielhaft Maier, Franz (2017), „Milch und Honig in die Verfassung“, Kommentar der Anderen, der Standard, 15.5.2017

Anhang 1: Entwurf Bundesverfassungsgesetz Staatsziele

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele)“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“

3. Dem bisherigen Text des § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Titel und § 3a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit xx.xx.2018 in Kraft.“

Anhang 2: Entwurf Standort-Entwicklungsgesetz

Entwurf

Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

2. Teil: BESONDERER TEIL

1. Hauptstück: Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung

- § 3. Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich
- § 4. Einholung von Stellungnahmen
- § 5. Aufbereitung der Vorhabensunterlagen
- § 6. Standortentwicklungsbeirat
- § 7. Entscheidung der Bundesregierung
- § 8. Übermittlung der Entscheidungen
- § 9. Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung
- § 10. Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung

2. Hauptstück: Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde

- § 11. Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde
- § 12. Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht
- § 13. Allgemeine Sonderbestimmungen

3. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 14. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 15. Verweisungen
- § 16. Übergangsbestimmungen
- § 17. Inkrafttreten
- § 18. Vollziehung

1. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen.

Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag bereits eingebracht wurde.

(2) Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt.

(3) Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind insbesondere

1. die überregionale, strategische Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;
2. die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen am österreichischen Arbeitsmarkt in einem relevanten Ausmaß, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;
3. ein maßgebliches Investitionsvolumen;
4. eine durch das standortrelevante Vorhaben zu erwartende gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
5. ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie- und Innovationstransfer;
6. relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

2. Teil: BESONDERER TEIL

1. Hauptstück: Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung

Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich

§ 3. (1) Anträge auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben können vom jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann oder von einem Mitglied der Bundesregierung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingebracht werden.

(2) Bei Bundeslandgrenzen überschreitenden standortrelevanten Vorhaben ist jeweils ein Antrag gemäß Abs. 1 von den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmännern bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente anzufügen:

1. eine Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des standortrelevanten Vorhabens;
2. eine begründete positive Stellungnahme des Antragstellers oder der Antragsteller, warum das jeweilige standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sollte;
3. eine begründete positive Stellungnahme des Projektwerbers, warum das jeweilige standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sollte;
4. der Genehmigungsantrag samt weiteren Unterlagen, der für das standortrelevante Vorhaben bei der UVP-Behörde eingebracht wurde, sowie ein Nachweis über das Einbringen.

Einholung von Stellungnahmen

§ 4. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat eine Abschrift der Unterlagen gemäß § 3 zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt, an den fachlich zuständigen Bundesminister oder gegebenenfalls an die fachlich zuständigen Bundesminister weiterzuleiten.

(2) Ergibt sich aus den Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, so hat diese die Beurteilung gemäß Abs. 1 selbst vorzunehmen.

(3) Verfügt ein Projektwerber, für den ein Antrag auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik gestellt wurde, über keinen Firmensitz in Österreich, so sind die Aktenteile gemäß Abs. 1 durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch an die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur Beurteilung gemäß Abs. 1 weiterzuleiten.

(4) Die mit der Beurteilung befassten Bundesminister haben für den jeweiligen Einzelfall eine begründete Stellungnahme zu verfassen und diese innerhalb von vier Wochen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln. Die Stellungnahme hat die wesentlichen Gründe der Beurteilung darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die vorgenommene Wertung und die Gründe,

weshalb das beantragte standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt. Des Weiteren muss aus der Stellungnahme ersichtlich sein, ob der jeweilige Bundesminister das besondere öffentliche Interesse der Republik bestätigt oder nicht. Besteht weiterer Abklärungsbedarf kann die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den bereits befassten Bundesminister neuerlich oder einen weiteren Bundesminister befassen.

Aufbereitung der Vorhabensunterlagen

§ 5. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereitet die Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen auf und legt diese dem Standortentwicklungsbeirat zur Beurteilung vor.

(2) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereitet nach Beurteilung durch den Standortentwicklungsbeirat die Unterlagen gemäß Abs. 1 beschlussreif auf und erstellt für die Beschlussfassung der Bundesregierung eine entsprechende begründete Empfehlung.

Standortentwicklungsbeirat

§ 6. (1) Der Standortentwicklungsbeirat dient der Beurteilung von standortrelevanten Vorhaben und der Abgabe von Empfehlungen dazu, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht. Darüber hinaus dient der Beirat zum Meinungs austausch zu standortrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

(2) Der Standortentwicklungsbeirat hat nach Vorlage der Vorhabensunterlagen zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 binnen vier Wochen zur Beurteilung und zur Abgabe von Empfehlungen zu diesen zu tagen. Die Empfehlungen zu den einzelnen standortrelevanten Vorhaben sind unverzüglich in begründeter und schriftlicher Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Dem Standortentwicklungsbeirat gehören an

1. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundeskanzlers;
2. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort;
3. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus;
4. ein Vertreter auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
5. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
6. ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres.

(4) Der Vertreter auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führt im Standortentwicklungsbeirat den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit bei der Abstimmung über die Abgabe von Empfehlungen zu standortrelevanten Vorhaben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Standortentwicklungsbeirates.

(5) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stellt dem Standortentwicklungsbeirat die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung. Der Standortentwicklungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Standortentwicklungsbeirat hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem Jahr 2020, der Bundesregierung über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale in Bezug auf die Umsetzung von standortrelevanten Vorhaben Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

Entscheidung der Bundesregierung

§ 7. (1) Die Bundesregierung entscheidet regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr bei Vorliegen von begründeten Empfehlungen zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich.

(2) Die Bestätigung wird befristet auf die Dauer von 20 Jahren erteilt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der jeweiligen Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung gemäß § 9 zu laufen.

Übermittlung der Entscheidungen

§ 8. Die Entscheidung der Bundesregierung über die Nichterteilung einer Bestätigung gemäß § 7 ist von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich und formlos dem jeweiligen Landeshauptmann mitzuteilen. Die Mitteilung an ein Mitglied der Bundesregierung kann entfallen.

Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

§ 9. (1) Die Bundesregierung erlässt nach Entscheidungen gemäß § 7 auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Verordnung, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde.

(2) Die Bundesregierung erlässt nach Erlöschen einer Bestätigung zu standortrelevanten Vorhaben gemäß § 10 auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine um die gelöschten standortrelevanten Vorhaben bereinigte Verordnung.

Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung

§ 10. (1) Die Bestätigung der Bundesregierung gemäß § 7 zu standortrelevanten Vorhaben erlischt, wenn

1. die Frist gemäß § 7 Abs. 2 abgelaufen ist;
2. der Projektwerber das Verlangen auf Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 2 anzeigt;
3. das standortrelevante Vorhaben vor Ablauf der Frist gemäß § 7 Abs. 2 fertiggestellt wird;
4. eine grundlegende Adaptierung des standortrelevanten Vorhabens von Seiten des Projektwerbers vorgenommen wird und davon auszugehen ist, dass ein weiteres besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich nicht mehr vorliegt;
5. die Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens nachträglich von Seiten des Projektwerbers aufgegeben wird;
6. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag zurückgezogen wurde;
7. der vom Projektwerber nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 eingebrachte Genehmigungsantrag zurück- oder abgewiesen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 Z 2 ist vom Projektwerber bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Der Projektwerber hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unverzüglich über das Eintreten von einem der Fälle der Z 3 bis 7 schriftlich zu informieren.

2. Hauptstück: Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde

Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde

§ 11. (1) Nach Abschluss der öffentlich mündlichen Verhandlung vor der Behörde gemäß dem UVP-G 2000, ist das Ermittlungsverfahren geschlossen und können keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden.

(2) Die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens den Bescheid innerhalb von acht Wochen auszufolgen.

(3) Sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens, dem das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, gemäß dem UVP-G 2000 nicht mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung gemäß § 9 zurück- oder abgewiesen wurde, ist

1. das diesbezügliche Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 zur Entscheidung reif,
2. das Ermittlungsverfahren geschlossen, und
3. das standortrelevante Vorhaben gemäß dem UVP-G 2000 genehmigt.

(4) Die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 hat ab Eintritt der Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 acht Wochen Zeit den Genehmigungsbescheid auszufolgen.

(5) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung,

Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung über standortrelevante Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, zu berücksichtigen.

(6) Soweit die im Verfahren nach dem UVP-G 2000 mitanzuwendenden Vorschriften anderer Materiengesetze nicht anderes vorsehen, sind geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften in der Entscheidung nur soweit vorzusehen, dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden. Fristsetzungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ersetzen alle Fristen gemäß den Bestimmungen anderer Materiengesetze.

(7) Die §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 4 und 5 sowie 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 gelten nicht.

Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 12. (1) Wurde in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 11 eine Säumnisbeschwerde eingebracht und wurde darüber bei Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 3 noch nicht entschieden, so hat das Verwaltungsgericht im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erlassen wurde, ist die Beschwerde zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Das Verwaltungsgericht hat bei Beschwerden gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes erlassen wurde, eine öffentlich mündliche Verhandlung nicht durchzuführen. Das Verwaltungsgericht hat gegen Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Allgemeine Sonderbestimmungen

§ 13. (1) Das Edikt hat eine Frist von vier Wochen zu enthalten, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können. Das Edikt ist im redaktionellen Teil einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung zu verlautbaren. § 44a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt nicht.

(2) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hiezu hat sie gemäß Abs. 1 zu verlautbaren, dass ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 3 ist hinzuweisen. Mit Ablauf des Tages nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt. § 44f Abs. 1 AVG und § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 gelten nicht.

(3) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Die Auflage ist im Internet kundzumachen. § 44f Abs. 2 AVG gilt nicht.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Internet kundzumachen. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt nicht.

3. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 16. Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren, welche vor dem 1. Jänner 2019 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung ist betraut:

1. hinsichtlich der §§ 7 und 9 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der §§ 11 bis 13 die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus,
3. im Übrigen die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Anhang 3: Entwurf Novelle UVP-G 2018

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2017, wird wie folgt geändert:

[...]

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.“

[...]

25. Dem § 19 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

[...]

33. In § 24 f Abs. 8 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs.1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

[...]